

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/46/2016/B; LSchK/NDS/09-2016-A

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

die Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

wegen Anfechtung der Wahl der Sprecherinnen und Sprecher der LAG Antifaschismus/Rechtsextremismus am 09. Februar 2016, hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren gemäß § 10 der Schiedsordnung am 14. Januar 2017 über die mit Schriftsatz vom 02. März 2016 erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers entschieden:

Der Antrag wird als unbegründet zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 9. Februar 2016 an die Bundesschiedskommission focht der Beschwerdeführer die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher der LAG Antifaschismus/Rechtsextremismus an. Die Anfechtung stützte er darauf, dass sieben von ihm namentlich aufgeführte Mitglieder der LAG keine Einladung zu der Wahlversammlung erhalten hatten, die am 6. Februar 2016 im Freizeitheim stattgefunden habe.

Der Beschwerdeführer hatte sich mit diesem Anfechtungsbegehren zunächst unmittelbar an die Bundesschiedskommission gewandt, weil seinerzeit eine Landesschiedskommission im Landesverband der Partei DIE LINKE nach erfolgtem Rücktritt der alten Kommission nicht bestand. Nachdem in der Zwischenzeit eine neue Landesschiedskommission für den Landesverband gewählt worden war, wies die

Bundesschiedskommission den Antragsteller mit Schreiben vom 6. April 2016 darauf hin und gab das Verfahren zuständigkeitshalber an die Landesschiedskommission ab.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 lehnte der Antragsteller den Vorsitzenden der Landesschiedskommission wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach seiner Auffassung Formulierungen in der Ladung zu der Sitzung der Landesschiedskommission den Schluss zuließen, „dass ein faires und unparteiische Verfahren nicht möglich“ sei.

Am 29. Oktober 2016 entschied die Landesschiedskommission zunächst - in Abwesenheit ihres Vorsitzenden - über den Befangenheitsantrag, den sie ablehnte, da sie dem entsprechenden Vorbringen keine hinreichenden Gründe dafür habe entnehmen können.

Nach der im weiteren Verlauf der Sitzung erfolgten Anhörung einer Vertreterin der Antragsgegnerin, die von einer „nicht optimal geführten Mitgliederliste“ berichtete, lehnte die Landesschiedskommission den Hauptantrag des Antragstellers mit der Begründung ab, „dass eine Absicht, bestimmte Mitglieder nicht einzuladen, nicht zu erkennen“ gewesen sei.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller mit Schreiben vom 8. November 2016 bei der Bundesschiedskommission Beschwerde ein.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Auf die Frage, ob sich der Antragssteller gegenüber dem Vorsitzenden der Landesschiedskommission zu Recht auf die Besorgnis der Befangenheit berufen konnte, kommt es im Ergebnis nicht an, da das ursprünglich an die Bundesschiedskommission und dann an die Landesschiedskommission gerichtete Antragsbegehren unzulässig ist.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag nur dargelegt, welche Mitglieder der LAG nicht zu der Wahlversammlung eingeladen wurden, ob sie deswegen nicht oder ob sie - anderweitig informiert - doch an der Versammlung teilgenommen haben, trägt er nicht vor. Insgesamt fehlt auf es vor allem an einem nachvollziehbaren Vortrag zu der Frage,

ob und bei welchen Wahlentscheidungen sich die Nichtanwesenheit bestimmter Mitglieder der LAG auf das Ergebnis ausgewirkt hat bzw. ausgewirkt haben kann.

Da somit der erstinstanzlich gestellte Antrag nicht hinreichend substantiiert und damit unzulässig war und auch in der Beschwerdeinstanz eine den Erfordernissen entsprechende Ergänzung des Vortrags des Antragstellers nicht erfolgte, war die Beschwerde zurückzuweisen.